

VII D.

100/548 9/

Pa. 73

Königlich Preussische allgemeine

Ordnung

Und

DECLARATION,

Wie die

INQUISITIONS-

Und

Criminal-Processe,

In allen

Königl. Provinzien

und Landen,

Auf das kürzeste und legaleste sollen geführt und
prompt zu Ende gebracht werden.

Sub Dato Berlin, den 12. Julii, 1732.

M A G D E B U R G,

Gedruckt bey dem Königl. Preuss. privil. Hoff Buchdrucker,
Nicolaus Günthern.





Wir **F**riedrich **W**il-
helm, von Gottes **G**na-
den, König in Preussen, Marg-
graff zu Brandenburg, des **H.** Röm.

Reichs-Erz-Cämmerer und Churfürst, Souve-
rainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern/ zu
Magdeburg, Cleve/ Jülich/ Berge, Stettin/ Pommern/ der Cassuben/ und
Wenden/ zu Mecklenburg, auch in Schlesien/ zu Crossen/ Herzog/ Burg-
graff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Wenden/
Schwerin/ Raseburg/ und Moeurs/ Graf zu Hohenzollern/ Ruppin/ der
Mark/ Ravensberg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Eingen/ Schwerin, Büh-
ren und Lehrdam/ Marquis zu der Behre und Blisingen, Herr zu Raven-
stein/ der Lande Rostock/ Stargard/ Lauenburg, Büttow/ Urtay und
Breda **rc. rc. rc.** Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir
wahrgenommen, daß durch die bishero allzuhäufig und fast ohne Un-
terscheid beschehene Einsendung der Inquisitions- Acten an das hiesige
Criminal-Collegium verschiedene Inconvenienzien entstanden/ indem
gedachtes Criminal-Collegium dergestalt durch die Menge der Sachen
überhäuffet worden/ daß einige derselben oft sehr lange daselbst liegen
geblieben/ wodurch dann geschehen, daß die Inquisiten in Squalore Car-
ceris auch zuweilen/ wegen der geringern Delictorum allzusehr gelit-
ten/ und theils die Gerichte, theils die Unterthanen mit denen Uzsungs-
Kosten und Wachen beschweret worden; Gleich wie nun dieses Unserer
allerhöchsten Intention sowohl, als auch selbst der Criminal-Ordnung
zuwider ist/ also haben Wir Unsere allergnädigste Willens- Meynung
hierdurch näher declariren, und/ wie es künftig mit Abthnung derer
Criminal-Sachen gehalten werden soll/ kund machen wollen.

Wir ordnen und wollen demnach/

§. I.

Daß alle und jede Gerichte/ welche die Criminal-Jurisdiction
haben/

haben, die Inquisitionen nach Unserer Criminal-Ordnung instruiren/ und sich in allen Stücken quoad modum procedendi darnach achten/ und zu dem Ende geschickte im Lande wohnende und darauf vereydete Iustitarios bestellen/ nicht aber solche durch einige/ zu einem peinlichen Gericht nicht vereydete Procuratores oder Notarios verrichten lassen sollen.

§. 2.

Es sollen die Landes-Regierungen/ oder die, so an deren Stelle sind/ überall die Ober-Direction in denen Inquisitionen-Sachen führen/ dahero dann die Unter-Gerichte, Inquisiten und Fiscalische Bediente sich nicht weiter bey Unserm Hoff-Lager (außer in Casibus protracta seu denegata Iustitiae) melden, sondern die Nothdurfft bey solchen Regierungen vorstellen, und daselbst Bescheid erwarten: Es müssen aber dergleichen Sachen sofort bey der ersten Session vorgetragen und darauf vor anderen unausfestlich, und ehe die Collegia auseinander gehen/ Ordnungs-mäßig resolviret, und auf alle Weise bestens beschleuniget werden.

§. 3.

Wann die Inquisitionen bey denen Unter-Gerichten/ in specie aber bey denen Aemtern, oder von denen Fiscalischen Bedienten vollendet und Acta darinn geschlossen sind/ haben die Inquirenten regulariter sothane Acta unverzüglich directo an die Landes-Regierungen, und nicht so wie bisher fast immer und ohne Unterscheid geschehen, zu derer Sachen desto längerem Aufenthalt und Vergrößerung der Kosten, an die entfernete Universitäten oder Schöppen-Stühle einzusenden/ welche unsere Landes-Regierungen dann ferner, nach folgender Ordnung, in solchen Sachen verfahren, und selbige zum Ende befodern sollen.

§. 4.

Und, damit dergleichen Sachen, worinn es auf der Menschen Guth und Blut ankömmt, bey denen Landes-Regierungen mit gehöriger Behutsamkeit und Verlässigkeit tractiret werden mögen/ so wollen Wir (a) bey einer jeden Regierung sechs geschickte und erfabrene Criminal-Räthe/ welche aus jeden Orts und Collegii capablen Membris, Gerichts-Personen, Advocaten, oder anderen gelahrten Leuten genommen und von denen Regierungen mit dem ehesten pflichtmässig in Vorschlag gebracht werden sollen/ bestellen, welche alle und jede bey ihnen selbst vorkommende, oder von denen Unter-Gerichten und Aemtern/ wie auch von denen Fiscalischen Bedienten einlaufende Inquisitionen-oder Criminal-Acta auf Pflicht und Gewissen ausarbeiten/ und sich recht darauf legen und appliciren sollen. So bald nun (b) dergleichen Criminal-Acta der Regierung eingesandt worden, sollen selbige von dem Praesidenten sofort unter gedachte Räthe, nach ihrer Ordnung/ distribuiret und in einer jeden Sache ein Re- und Correferent bestellt werden; Die Re- und Correlationes müssen (c) schriftlich aufgesetzt, und eine jede derselben höchstens binnen 14. Tagen à die distributionis

tionis gefertiget, und bey Seiner Königl. Majestät höchsten Ungnade zur Relation und zum Schluß in pleno Collegio gebracht werden; Gestalt dann (d) regulariter an einem oder zweyen von jeder Regierung fest zu setzenden Tagen wöchentlich die Acta von denen Criminal- Rächten bey der Regierung in pleno referiret und secundum majora, die Sentenzien pflichtmäßig und mit äußerster Attention und Behutsamkeit abgefasset werden/ wobey jedoch, in casibus gravioribus & dubiis, denen Regierungen frey bleibet, wann sie darüber allzusehr differenter Meynung seyn solten, die Acta an eine Universität oder Schöppenstuhl zu schicken/ und derselben wohl ausgeführtes rechtliches Gutachten einzuholen. Wann aber extraordinarie ein oder anderes bey solchen Inquisitions- oder Criminal- Sachen vorkommen solte/ wobey periculum in mora, sollen darüber auch so gleich außerordentliche Zusammenkünfte bey denen Regierungen gehalten und solche von dem Praesidenten, oder vorstehendem Membro Regiminis auf das prompteste veranlasset werden. Und/ weilien bey denen Criminal-Processen das Haupt-Werck vornehmlich mit auf den modum procedendi, es sey in investigatione Corporis delicti, vorzunehmender General- und Special-Inquisition, Führung des Beweises/ und insonderheit auch/ wegen rechter Execution des gradus Torturae, ankommt: So sollen der Re- und Correferent zusehenderst und hauptsächlich/ ehe sie ad merita causae schreiten/ hierauf allemal besondere Acht haben/ ob der Process überall seine gehörige Wichtigkeit habe/ und die erforderte Behutsamkeit dabei sey gebraucht worden, und müssen sie darinn keinem Fiscali inquirenti, Unter-Richter-Beamten/ oder anderen/ so den Process instruiret haben/ nachsehen/ sondern/ bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und schwerer Verantwortung, Acta sofort, auch befundenen Umständen nach, auf des inquirirenden Fiscalis, oder Richters Kosten/ ohne Ansehen der Person, remittiren, die begangene Fehler deutlich anzeigen, und solche vor allem verbessern lassen/ auch dabey Unsere Criminal-Ordnung und den darinn deutlich vorgeschriebenen modum procedendi stets vor Augen haben; Sothanen Sessionen, worinn bey Unseren Landes-Regierungen die Inquisitions- und Criminal-Sachen/ vorgedachter massen vorgenommen werden/ soll auch einer von denen bey Unseren Krieges- und Domainen-Cammern bestellten Justitiariis mit beywohnen/ in denen Fällen, da Acta inquisitionalia aus Unseren Aemtern eingekommen und zur Relation gebracht werden, damit derselbe sein Votum darinn mit geben und sehen könne, daß wahre Justis administriret werde. Es muß auch denen Krieges- und Domainen-Cammern jedesmahl etliche Tage vorher von Unseren Regierungen gemeldet werden/ wann dergleichen Inquisitions- oder Criminal-Sachen in diesen referiret werden sollen. Die solchergestalt recht Ordnung- und pflichtmäßig abgefassete Sentenzien sollen denen Fiscalen/ oder Unter-Gerichten zur Publication zugesandt werden, und braucht es dabey keiner fernere weitigen Einsendung der Acten nach Unserm Hoff-Lager/ als in denen Sachen, welche Unserer Confirmation bedürffen/ und wovon unten in §. 5to specificce gehandelt werden soll. Von jeder Criminal-Sache sollen 2. Rthlr. und wann solche sehr weitläufig ist/ 3.

bis

bis 4. Rthlr. von denen inquirirenden Gerichten mit denen Acten eingesandt/ und unter denen Re- und Correferenten allein getheilet werden. Es müssen aber die Sachen und deren Expedition oder Abschiedung zur Publication oder Execution, wegen solcher Sportulen, im allergeringsten nicht aufgehalten werden/ bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schweren Straffe, sondern der Regierung bleibet frey, solche allensfalls executive beytreiben zu lassen. Und, da auch durch die verschiedene Decernenten, oder deren frequente Aenderungen, die Fiscalische und Criminal-Sachen öftters in Confusion gebracht, oder doch länger aufgehalten worden; So hat der Präsident dahin zu sehen, daß derjenige, welcher einmahl in einer Criminal-Sache decretiret hat, wann derselbe nicht sonst verhindert oder abwesend ist/ beständig dabey gelassen/ und ihm die Memorialien jedesmahl zum Vortrag und Decretiren vorgelegt werden: Im Fall aber über des Decernenten Verordnung Klage geführt würde, soll demselben ein Correferent zugegeben und in pleno daraus vorgetragen und sodann ein rechtlicher Schluß gefasset werden. Schließlich und (c) sollen alle und jede Richter/ so die Criminal-Jurisdiction exerciren, oder Fiscalische Bediente/ so die Inquisitiones führen, denen Actis die Specification der verursachten Kosten auf ihre Pflicht beylegen, welche denn jederzeit von denen Sententionirenden ex officio moderiret werden sollen/ und ist nimand befugt, bey schwerer Straffe/ ein mehrers, als moderiret worden, von denen Inquisiten zu fordern, noch zu nehmen, und wer dawider thut, soll das Duplum erstatten, und einer unnachbleiblichen Fiscalischen Ahndung unterworfen seyn. Was aber in specie Unsere Chur-Marcß betrifft, so bleibet zwar die Direction der Fiscalischen und Criminal-Sachen über die, unter Unsers Cammer-Gerichts Jurisdiction gehörende Personen nach der Disposition der Cammer-Gerichts-Ordnung Tit. 13. bey dem Cammer-Gericht, und haben die Fiscalische Bediente sowohl, als die Inquisiten selbst, wann diese sich über die Inquirentes, oder über den modum procedendi mit Zug beschwehren zu können vermeynen, sich jederzeit daselbst zu melden: Wann aber die Sachen geschlossen/können Acta entweder sofort an das hiesige Criminal-Collegium, oder an eine benachbarte einländische Universität oder Schöppen-Stuhl zum Rechtliche Spruch versandt werden, welche Collegia gleichfalls durch einen Re- und Correferenten die Acta vornehmen, die Sache gründlich untersuchen, und längstens binnen 4. Wochen, bey 50. Rthlr. Straffe, daraus die Sentenz verfertigen und einschicken müssen. Die hierauf in gedachter Unserer Chur-Marcß erfolgte Sentenzen sind nicht an Uns, sondern an die Requirenten immediate wieder zurück zu senden, ausser in denen Fällen, worinn nach dem folgenden §. 5to Unsere Confirmation erfordert wird, massen alsdann das Criminal-Collegium, die Universitäten und Schöppen-Stühle, an welche Inquisitions- und Criminal-Acta kommen, zu Gewinnung der Zeit und Ersparung der Kosten, solche Urthel cum Actis immediate an Unser geheimtes Eats-Ministerium, mit Sekung auswärtig darauf: Criminal-Acta 2c. einzuschicken/ u. denen Requirenten bloß davon Nachricht zu ertheilen, und die Gebühren dafür dabey zu melden und zu gesinnen

haben/welche denen Urtheils-Zassern alsdann auch prompt darauf über-
machet werden müssen. Das Krieges-Hoff- und Criminal-Gericht in
Berlin hat die Urtheilen, jedoch Re- und Correferendo, entweder selber
schleunig abzufassen/ oder an das hiesige Criminal-Collegium zum
Spruch zu schicken, und solche gehörig zu publiciren/ auch ohne weitere
Confirmation, extra casus exceptos, worinn Unsere höchste Confirma-
tion, nach dem folgenden §. 5to erfordert wird, zur Execution zu bringen.
Die Chur-Märetische Krieges- und Domainen-Cammer behält in ihren
Neimtern die Direction der Criminal-Processe, und stehet ihr frey/ ent-
weder selber zu sprechen, oder Acta an das Criminal-Collegium einzusen-
den, und brauchet es weiter keiner Confirmation, ausser ebenfalls in denen
hier unten §. 5to excipirten Fällen.

§. 5.

Ob nun zwar diejenige Casus, welche zu Unserer höchsten
Confirmation eingefandt werden sollen/ in der Criminal-Ordnung
Cap. X. §. IX. benannt sind/ so haben Wir dennoch Unsere eigentliche
allergnädigste Willens-Meynung darüber durch gegenwärtiges Edict
(welches in denen ausgenommenen Fällen allein gelten soll) näher de-
clariren/ und die Einfindung derer Urthel zu Unserer höchsten Confir-
mation auf folgende Sachen und Fälle determiniren und hiemit anbe-
fehlen wollen. Wann (1.) eine Lebens-Straffe/ (2.) Confiscatio bo-
norum, (3.) Straffe am Bildniß erkannt ist/ und/ wie ferner (4.) in
Crimine Perduellionis, Uns als Landes-Herrn/ die Cognition allein ge-
bühret; So überlassen Wir in simplici lationis Majestatis Crimine, die
Cognition dem Judici ordinario: Es müssen aber solchenfalls/ und/
wann ein sonderliches Interesse publicum dabij versiret/ die Senten-
tien jedesmahl ad Confirmandum eingeschicket werden, des gleichen auch
in Crimine falsæ Monete. (5.) Wann der Inquisitus ulteriorem Defen-
sionem bittet/ so soll solche bey denen Landes-Regierungen gesucht, und/
dem Befinden nach, denen Inquisiten verstatet, Acta aber/ wann die ul-
terior Defensio (wozu denen Inquisiten Vier und in denen Blut-Sachen
höchstes sechs Wochen zu verstaten) eingebracht worden, entweder an
das hiesige Criminal-Collegium, oder an eine einländische benachbarte
Universität oder Schöppen-Stuhl eingefandt werden/ welche, wann
von derselben nur confirmatorie erkannt/ oder die vorige Urthel gar ge-
mindert wird, die Acta immediate wieder an die Landes-Regierungen
derer Provinz, aus welcher selbige herkommen/ zurück senden, weil es/
da Wir schon einmahl die Sentenz approbiret haben, solchenfalls keiner
weiteren Confirmation derselben bedarf. (6.) Wann der Inquisit um
Begnadigung/ oder um eine Veränderung der erkannten Straffe in ei-
ne Geld-Busse bittet/ es betreffe die Erlassung oder Minderung der
Straffe, oder (7.) Wann die Urtheils-Zasser die Mitigation oder Verän-
derung der Straffe Uns überlassen. (8.) Wann jemand des Landes
verwiesen werden soll; Weil Wir aber eines Theils nicht gerne sehen-
das Unsere Untertanen/ welche sonst ein gutes Leben geführet/ oder
wobey noch Hoffnung zur Besserung ist, aus Unseren Landen verjaget
werden/

werden, andern Theils auch bedenklich ist, incorrigible Leute denen Be- nachbarten zuzuschicken, als haben die Urthels- Jasser vor allen Din- gen, wenn es nicht fremde Inquisiten seyn, oder die Landes- Räumung zu Eyitirung des Scandali nöthig, an statt der Landes- Verweisung, etwaa auf eine geschärffte Arbeits- oder andere dem Delicto proportionirte Straffe zu erkennen. Wann (9.) die Tortur oder Territion, wie auch Staupen- Schlag erkannt wird/ sollen allemahl und ohne Unterscheid der Sachen/ die Acten mit denen Sentenzien zur Confirmation eingesandt werden.

§. 6.

Gleich wie aber sich von selbst versteht, daß diese Einrichtung und Bestellung einiger besondern Criminal-Räthe nur in denen Provin- zien, worinn keine eigene Criminal-Collegia bestellet seyn, statt habe: Also threibet es in Unserm Königreich Preussen bey der bisherigen Ver- fassung, daß die Criminal- Sachen zusorderst bey dem Hoff- Hals- Ge- richt. oder bey denen Hoff- Gerichten justificiret und bey der Regierung zur Confirmation eingeschickt werden müssen, welche letztere nicht nöthig hat, sosehe weiter/ als in denen oben §. 5to excipiren Casibus, anhero zur Confirmation einzusenden. Weil auch Unser Herzogthum Gel- dern seine besondere Verfassung hat, also lassen Wir es annoch bey der dasigen bisherigen Obfervanz und gemachten Einrichtung betwenden.

§. 7.

Allen Inspektoren oder aufsehern derer Zucht- Spinn- und Ar- beits- Häuser wird hiedurch befohlen, daß, wann durch ein Urthel, wovon Copia beygelegt werden muß/ die Spinn- Haus- Straffe wider jemand erkannt worden/ dieselbe alsdann auf derer Jurisdictionis- Inhaber Re- quisition und prästitis prästandis, die Inquisiten auf die erkannte Zeit anzunehmen, und nach deren Verlauff selbige/ prästita Urpheda, wie- der zu dimittiren.

§. 8.

Wann Bestungs- Arbeit erkannt wird/ dürfen zwar Acta regula- riter nicht zur Confirmation eingesandt werden: Es müssen aber die Lan- des- Regierung um Ordre an die Commendanten anhalten, und da- bey Sententiam, mit Beylegung der Re- und Correlationen, einsenden.

§. 9.

Wann die Urthels- Jasser finden, daß die Fiscole ohne genugsame Ursache und wider diese und Unsere Criminal- Ordnung, jemand zur Ungebühr zur Inquisition gezogen, oder sonst die Sachen ohne Noth und ohne genugsame Ursache weitläufftig gemacht, so sollen sie nicht al- lein dem inquirirenden Fiscali, oder denen Inquisitions- Richtern keine Kosten zuerkennen, sondern dieselbe auch/ dem Befinden nach/ in die Er- stattung derer Kosten ex propriis condemniren/ und sonst auf die, in de- nen Rechten dawider gesetzte Straffen, ohne Ansehen der Personen/ pflicht-

pflichtmäßig erkennen, allenfalls/ und wann dieselbe induciret worden/
die Inquisiten an die calumnieuse oder frevelhafte Denuncianten ver-
weisen.

§. 10.

Wie dann auch kein Fiscal zur Special-Inquisition zu schreiten
hat, ohne vorher bey der Landes-Regierung, oder bey andern Collegiis,
welchen die Direction derer Inquisitions- und Criminal-Processe zustehet,
darüber anzufragen und Verhaltungs-Befehl einzuholen: Es müssen
aber die Regierungen und solche Collegia dieselbe ohnverzüglich deshalb
bescheiden.

§. 11.

Die Inquisitional-Articul sollen nach erkannter Special-Inquisi-
tion binnen 8, oder höchstens 14. Tagen verfertiget und der Inquisitus
darüber vernommen werden; Wie dann auch die Verweis-Articul bin-
nen 14. Tagen dem Inquisito, um seine Interrogatoria darnach einzuge-
ben, communiciret werden müssen.

§. 12.

Die Regierungen sollen alle Viertel-Jahr eine Tabelle, nach bey-
liegendem Schemate, einsenden, damit Wir wissen können, ob Unsere al-
lergnädigste Intention in legaler Führung und möglichster Beschleunig-
ung derer Sachen überall und bey einem jeden auch wirklich erreicht
worden/ und daß Wir die Contravenienten oder die Säumhaften, nach
Besinden, exemplarisch bestrafen lassen, die Fleißigen und Legalen aber
desto eher mit Gnaden ansehen. Urfundlich Unserer eigenhändigen
Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insigniels. Geben Berlin
den 12. Julii, 1732.

Er. Wilhelm.



v. Viebahn,

TABELLE,

**Worauf sich der 12. S. beziehet, und welche
alle Viertel-Jahr von denen sämtlichen
Regierungen an Seine Königliche
Majestät soll eingesandt
werden.**

Name des Inqui- siten.	Wessen derselbe be- schuldiget wird?	Wann die Inquisiti- on angefangen, auch ob, wo und wieder sel- be gefangen siset?	Wann Acta an die Regierung oder sonst zum Spruch oder zur Confirmation ge- sandt worden?	Wann referiret und die Sentenz zur Publication oder Execution remitti- ret worden, und wer Re und Correfe- reat gewesen?	Ob und wann der In- quisit ulteriorem defensionem gesu- chet und dazu verstat- tet worden?	Ob und wann der In- quisitions - Process ganz geendiget ist, o- der worauf selbiger ei- gentlich beruhe?
---------------------------	---	--	--	--	--	--

44

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text below the first block, possibly bleed-through.

A small, dark mark or scribble in the center of the page.

Faint, illegible text in the middle section of the page, possibly bleed-through.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page, possibly bleed-through.

Faint, illegible text in the lower section of the page, possibly bleed-through.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through.



Kg 4227

2^o

(I)



TA-FL

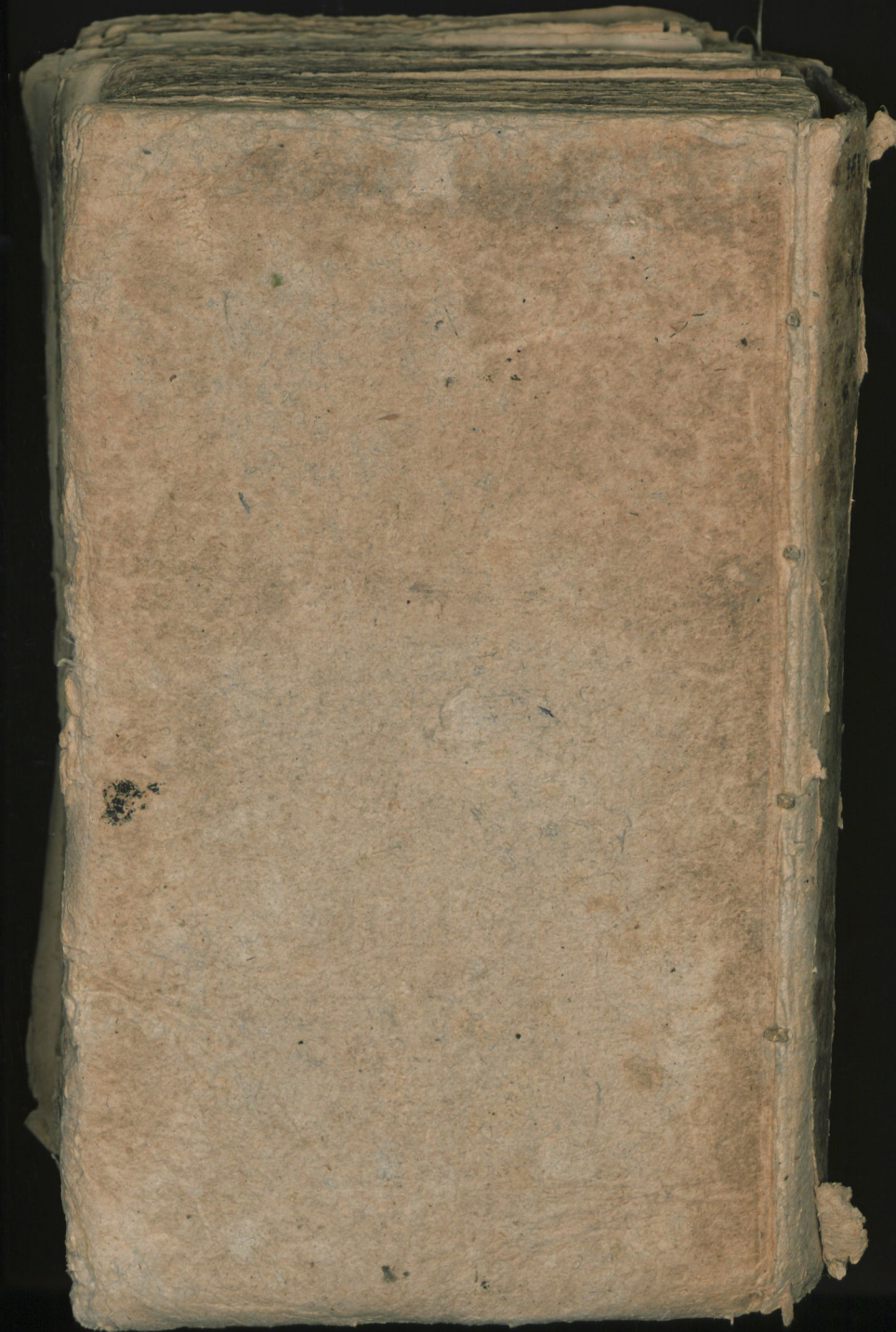
6078 Nr 93 = Handzeichnungen

Retro U

DA

Zus





Königlich-Preussische allgemeine



Ordnung

Und

DECLARATION,

Wie die

PROQUISITIONS-

Und

Final-Processe,

In allen

I. Provinzzen

und Landen,

alle und legaleste sollen geführet und
zu Ende gebracht werden.

Berlin, den 12. Julii, 1732.

MAGDEBURG,

Gedruckt bey dem Königl. Preuss. privil. Hoff-Buchdrucker,
Nicolaus Günthern.

